Bundesrat

Drucksache 497/90

11.07.90

AS - A

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

A. Zielsetzung

Die Regelungen über die Meldepflichten für geringfügig Beschäftigte (§§ 102 ff. Viertes Buch Sozialgesetzbuch) führen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zu erheblichen Problemen bei der Gewinnung von Arbeitskräften, insbesondere in Sonderkulturbereichen mit stark saisonalem Arbeitsanfall. Bereits jetzt zeigt sich in der Praxis, daß die für die Land- und Forstwirtschaft vorgesehenen Sonderregelungen nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Betriebe sicherzustellen. Eine weitere Verschärfung der Lage ist mit Inkrafttreten der Regelungen über den Sozialversicherungsausweis (§§ 95 ff.) Viertes Buch Sozialgesetzbuch) zum 1. Juli 1991 zu erwarten.

B. Lösung

Einführung einer "Landwirtschaftsklausel" mit dem Ziel, Beschäftigte aus dem Anwendungsbereich der entsprechenden Bestimmungen herauszunehmen, sofern die einzelne Beschäftigung die Grenzen des § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat

Drucksache 497/90

11.07.90

AS - A

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
BM-III-20/90

Mainz, den 6. Juli 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen, beim Bundesrat den in der Anlage mit Begründung beigefügten Gesetzesantrag für einen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Vierten Buches Sozialgesetzbuch

einzubringen.

Ich bitte Sie, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung des Gesetzes in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

C.-G. Wagner

Drucksache 497/90

Anlage

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches
Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 109 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 wird das Wort "und" gestrichen.

   b) Der Nummer 5 wird das Wort "und" angefügt.

   c) Nach Nummer 5 wird eingefügt:

      "6. Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft, wenn die einzelne Beschäftigung die Grenzen des § 8 Abs. 1 nicht überschreitet,".

2. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Land- und Forstwirtschaft ist als Gesamtbereich in erheblichem Umfang auf Aushilfskräfte angewiesen. Insbesondere bei saisonalem Arbeitsanfall ist die kurzfristige Gewinnung von Arbeitskräften zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes zwingend erforderlich. Die Einbeziehung geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer in das Meldeverfahren für versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse führt - wie die Praxis zeigt - zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Gewinnung geeigneter Arbeitskräfte. Mit der Sozialversicherungsausweispflicht zum 1. Juli 1991 ist mit weiteren nachhaltigen Einbrüchen zu rechnen, die insbesondere den Erntebetrieb erheblich beeinträchtigen werden. Die Regelung des § 109 Abs. 3 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, wonach eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft von bis zu 18 Tagen in drei Monaten keine Meldepflicht auslöst, ist nicht ausreichend. Vor allem in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Sonderkulturen eine wesentliche Rolle spielen, zeigt sich die unzureichende Flexibilität der Bestimmung. Eine allgemeine Ausnahme für die Land- und Forstwirtschaft, wie sie der Bundesrat bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 6. Oktober 1989 gefordert hatte, ist daher erforderlich.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a und b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus der Einfügung der neuen Nummer 6 ergeben.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Die Regelung zielt darauf ab, geringfügig Beschäftigte der Land- und Forstwirtschaft (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) aus dem Anwendungsbereich des Sechsten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch herauszunehmen.

Zu Nummer 2

Durch die Einfügung einer neuen Nummer 6 in Absatz 1 wird Absatz 3 Satz 2 entbehrlich.

Zu Artikel 2

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Regelung betrifft den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

-1-B

Bundesrat Drucksache 497/90 (Beschluß)

21.09.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Begründung:

Der Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz sieht die Einführung einer "Landwirtschaftsklausel" mit dem Ziel vor, Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften über den Sozialversicherungsausweis und die Meldepflichten herauszunehmen.
Der Gesetzesantrag wird damit begründet, daß die genannten Vorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zu erheblichen Problemen bei der Gewinnung von Arbeitskräften, insbesondere in Sonderkulturbereichen mit stark saisonalem Arbeitsanfall, führen.

Gegen den Gesetzesantrag bestehen Bedenken.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

497/90

Die Probleme land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer, bei denen aus saisonalen Gründen die Notwendigkeit besteht, eine größere Anzahl von Arbeitnehmern nur kurzfristig einzustellen, sind vom Gesetzgeber gesehen worden und in einer Sonderregelung berücksichtigt worden. Nach § 109 Abs. 3 Satz 2 SGB IV gelten die Bestimmungen über die Meldepflichten nämlich nicht für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft, deren Beschäftigung innerhalb von drei Monaten nach ihrer Eigenart auf längstens 18 Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die jetzige Sonderregelung die Belange der Land- und Forstwirtschaft ohnehin schon stärker berücksichtigt als in dem ursprünglichen Gesetzentwurf, der auf eine Beschäftigung von sechs Tagen innerhalb eines Kalendermonats abstellte.

Eine erneute Erweiterung der Sonderregelung für die Land- und Forstwirtschaft erscheint bedenklich, da die völlige Herausnahme eines Personenkreises aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften über den Sozialversicherungsausweis und die Meldepflichten den Zielen widerspricht, die mit der Einführung dieser Vorschriften beabsichtigt waren.
Diese Vorschriften bringen Mehrbelastungen für alle Arbeitgeber mit sich. Nimmt man gleichwohl bestimmte Arbeitgeber aus ihrem Anwendungsbereich heraus, so schafft dies Präjudizwirkungen. Es gibt nämlich eine Reihe von Bereichen, deren Lage mit der der Landwirtschaft vergleichbar ist, so z.B. caritative Einrichtungen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die beabsichtigte Gesetzesänderung zu weit greift. Belastungen ergeben sich für den Arbeitgeber durch die Erfüllung der Meldepflichten, nicht aber durch die Ausstellung des Sozialversicherungsausweises. Zur Erreichung des mit dem Gesetzesantrag angestrebten Zieles ist es daher nicht erforderlich, den gesamten Sechsten Abschnitt des SGB IV für unanwendbar zu erklären. Ausreichend ist vielmehr eine Regelung, die den Zweiten Titel des Sechstens Abschnitts, d.h. die Vorschriften über die Meldepflichten, außer Geltung setzt oder die bereits jetzt bestehende Regelung des § 109 Abs. 3 Satz 2 SGB IV erweitert.